

Informationen zur Begutachtung der außerklinischen Intensivpflege



Liebe Versicherte, lieber Versicherter,

Sie haben bei Ihrer Krankenkasse eine ärztliche Verordnung für Leistungen der außerklinischen Intensivpflege eingereicht. Deshalb hat die Krankenkasse den Medizinischen Dienst beauftragt, ein sozialmedizinisches Gutachten mit einer Empfehlung zu erstellen. Der Medizinische Dienst ist der unabhängige Beratungs- und Gutachterdienst, der die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen in medizinischen und pflegerischen Fragen unterstützt.

Wo findet die Begutachtung statt?

Für die Begutachtung besucht eine Gutachterin oder ein Gutachter des Medizinischen Dienstes Sie dort, wo die außerklinische Intensivpflege erbracht wird. Das kann beispielsweise in Ihrem eigenen Haushalt sein, in einer Wohngemeinschaft, einer stationären Pflegeeinrichtung oder im betreuten Wohnen. Der Medizinische Dienst schlägt Ihnen dafür vorab einen Termin vor.

Wie läuft eine Begutachtung ab?

Die Gutachterinnen und Gutachter sind besonders qualifizierte Ärztinnen und Ärzte. Es kann auch sein, dass Sie von einer besonders qualifizierten Pflegefachkraft besucht werden, die die ärztliche Gutachterin oder den ärztlichen Gutachter bei der Erstellung des Gutachtens unterstützt. Bei der Begutachtung prüft der Gutachter oder die Gutachterin, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die außerklinische Intensivpflege erfüllt sind. Zudem prüft der Medizinische Dienst, ob Sie an dem Ort, an dem die Leistung erbracht wird, gut betreut sind und Ihre medizinische und pflegerische Versorgung sichergestellt ist. Dieser Ort kann bei Kindern auch ein Kindergarten, ein Hort oder eine Schule sein.

Um den Anspruch auf außerklinische Intensivpflege feststellen zu können, informiert sich die Gutachterin oder der Gutachter bei einem persönlichen Besuch bei Ihnen vor Ort über Ihre individuelle Situation und sichtet zusätzlich alle vorhandenen Unterlagen, zum Beispiel Befunde der Physiotherapie, Ergotherapie oder Logopädie oder die Pflegedokumentation. So wird ein umfassendes Bild Ihrer ganz persönlichen Situation möglich. Bitte beachten Sie: Die Begutachtung vor Ort dauert etwa eine Stunde.

Was ist während der Begutachtung zu beachten?

Bei der Begutachtung spricht die Gutachterin oder der Gutachter – soweit möglich – zunächst die Person an, die die außerklinische Intensivpflege erhalten soll. Zudem wird die Gutachterin oder der Gutachter auch mit den anwesenden An- und Zugehörigen, dem Betreuer oder der Betreuerin oder der Pflegefachkraft sprechen.

Wie geht es nach der Begutachtung weiter?

Ein abschließendes Ergebnis der Begutachtung liegt erst vor, wenn die Gutachterin oder der Gutachter alle Informationen aus dem Besuch vor Ort sowie aus den Unterlagen ausgewertet hat. Das Ergebnis fasst der Medizinische Dienst in einem Gutachten zusammen und sendet es an die Krankenkasse. Das Gutachten informiert darüber, ob die medizinischen Voraussetzungen für die außerklinische Intensivpflege erfüllt sind und ob gegebenenfalls Therapieoptimierungen erforderlich sind. Auf der Grundlage des Gutachtens entscheidet die Krankenkasse über die beantragte Leistung. Die Krankenkasse sendet Ihnen anschließend einen Bescheid aus dem hervorgeht, ob sie die verordnete außerklinische Intensivpflege bewilligt.

Was ist, wenn Sie mit der Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind?

Wenn Sie Einwände gegen die Entscheidung der Krankenkasse haben, können Sie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Bescheids Widerspruch bei Ihrer Krankenkasse einlegen.



Auf einen Blick

So können Sie sich auf die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst vorbereiten:

- Bitte teilen Sie dem Medizinischen Dienst mit, wenn Sie den Termin nicht einhalten können.
- Im Falle einer gesetzlichen Betreuung informieren Sie bitte Ihre Betreuerin oder Ihren Betreuer über die Begutachtung.
- Bitte informieren Sie auch den Pflegedienst über den Begutachtungstermin.
- Überlegen Sie vorab, welche Informationen zu Ihrer persönlichen Situation und zur Notwendigkeit der außerklinischen Intensivpflege wichtig sind.
- Bitten Sie den Menschen, der Sie hauptsächlich pflegt oder Ihre Situation besonders gut kennt, bei der Begutachtung anwesend zu sein.
- Falls Sie eine Übersetzung in Gebärdensprache benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.
- Die Begutachtung erfolgt in deutscher Sprache. Wenn Sie nicht ausreichend Deutsch sprechen, sollten Sie sich bei der Begutachtung durch An- oder Zugehörige, Bekannte oder durch eine Übersetzerin oder einen Übersetzer unterstützen lassen.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Ihre Krankenkasse hat bereits vor der Begutachtung Unterlagen für den Medizinischen Dienst bei Ihren behandelnden Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten sowie bei Ihrem Pflegedienst angefordert.
- Halten Sie bitte auch die Ihnen vorliegenden Unterlagen beim Begutachtungstermin bereit.



Gut zu wissen

Die außerklinische Intensivpflege ist eine sehr komplexe und individuell auf die Patientin oder den Patienten abzustimmende Leistung und setzt eine ärztliche Verordnung voraus. Sie kommt bei Patientinnen und Patienten zum Einsatz, bei denen es jederzeit zu lebensbedrohlichen Situationen kommen kann und die deshalb die ständige Anwesenheit einer Pflegefachkraft benötigen. Das trifft zum Beispiel auf Versicherte zu, die künstlich beatmet werden müssen.

Diese besonders qualifizierten Pflegefachkräfte erkennen frühzeitig, wenn sich der Gesundheitszustand der Patientin oder des Patienten verändert und tragen so dazu bei, dass Komplikationen vermieden werden.

Versicherte müssen die Verordnung zur außerklinischen Intensivpflege bei ihrer Krankenkasse einreichen. Die Krankenkasse ist verpflichtet, den Medizinischen Dienst mit einer Begutachtung am Leistungsort – also dort, wo die oder der Betroffene versorgt wird – zu beauftragen. Bei der Begutachtung prüft der Medizinische Dienst, ob die Voraussetzungen für die Verordnung erfüllt sind und ob die medizinische und pflegerische Versorgung am Leistungsort sichergestellt ist.

Mit dem Ziel einer bundesweit einheitlichen Begutachtung hat der Medizinische Dienst Bund die „Begutachtungsanleitung außerklinische Intensivpflege“ mit Expertinnen und Experten erarbeitet und erlassen. Diese ist für alle Medizinischen Dienste verpflichtend.

Weitere Informationen zur Begutachtung bei außerklinischer Intensivpflege, zu Ihren Rechten sowie zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie unter: www.medizinischerdienst.de

This information in English can be found at:
www.medizinischerdienst.de

Цю інформацію українською мовою Ви можете
знайти за посиланням: www.medizinischerdienst.de

تجدون هذه المعلومات باللغة العربية على صفحة الشبكة
(الإنترنت): www.medizinischerdienst.de

RECHTSGRUNDLAGEN für das Begutachtungsverfahren sind
der § 37c des Sozialgesetzbuches (SGB) V, die §§ 60 ff. SGB I
und die Begutachtungsanleitung außerklinische Intensivpflege
(BGA AKI) nach dem SGB V.

Eine Information der Medizinischen Dienste.

Stand: März 2024